

**Promotionsordnung
des Fachbereichs
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
zur Erlangung des Grades eines Doktors
der wirtschaftlichen Staatswissenschaften**

Vom 12. Juni 2024
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 05/2024, S. 569)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, i.V.m. dem Qualitätssicherungskonzept der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Genehmigung von Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen (Promotionsordnungs- und Habilitationsordnungs-Genehmigungs-Ordnung, PHG-O) vom 04. August 2022 hat der Fachbereich 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 24. April 2024 folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 06. Juni 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Arten der Promotion

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften verleiht den akademischen Grad eines Doktors der wirtschaftlichen Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.) im ordentlichen Verfahren und gem. § 33 den akademischen Grad eines Doktors der wirtschaftlichen Staatswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.).

§ 2 Promotionsleistungen

Ziel der Promotion ist es, die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen und im Bereich der Wirtschaftswissenschaften oder der Wirtschaftspädagogik einen Erkenntnisfortschritt zu bringen. Die Promotionsleistungen im ordentlichen Verfahren bestehen in einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

§ 3

Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand

Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand setzt voraus:

1. Ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Diplom oder Master) (§ 4) oder ein Fachhochschuldiplom oder einen Bachelorabschluss der Fachrichtung „Wirtschaft“ (§ 5).
2. Einen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 6).

§ 4

Abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand muss auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften einen Master- oder Diplomabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss im Geltungsbereich des Grundgesetzes mindestens mit der Gesamtnote „gut“ erworben haben. Im Ausland abgelegte wirtschaftswissenschaftliche Prüfungen werden als gleichwertig anerkannt, sofern sie nach der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarung gleichwertig sind. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die Dekanin oder der Dekan im Zusammenwirken mit der für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse zuständigen Fachabteilung der Universität. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anzuhören.

(2) Vom Erfordernis eines mit der Gesamtnote „gut“ erworbenen Master- oder Diplomabschlusses (Absatz 1 Satz 1) kann der Fachbereichsrat in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden absehen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn eine gem. § 16 Satz 1 prüfungsberechtigte Person dies schriftlich befürwortet und die Bewerberin oder der Bewerber eine mindestens mit „gut“ bewertete Master- oder Diplomarbeit vorweisen kann.

(3) Durch Entscheidung der Dekanin oder des Dekans können auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auch andere Staats- oder akademische Prüfungen als Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gem. Absatz 1 anerkannt werden, wenn eine gem. § 16 Satz 1 prüfungsberechtigte Person dies schriftlich befürwortet. Die Doktorandin oder der Doktorand hat in diesem Fall den Nachweis der erfolgreichen, mindestens mit der Note „gut“ bewerteten Teilnahme an oder der selbst durchgeführten Lehre bei mindestens einem volks- oder betriebswirtschaftlich- oder wirtschaftspädagogisch-relevanten Modul eines universitären Master- oder Diplomstudiengangs im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu erbringen.

(4) Eine Doktorandin oder ein Doktorand, die oder der von einem neu in den Fachbereich berufenen Mitglied vorher als Doktorandin oder Doktorand angenommen war, ist von den Erfordernissen in Absatz 1 bis 3 befreit, wenn sie oder er nachweist, dass sie oder er die Voraussetzungen für eine wirtschaftswissenschaftliche Promotion an der bisherigen Hochschule (Universität) des neu berufenen Mitglieds erfüllt.

§ 5

Zulassung besonders qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschuldiplom oder Bachelorabschluss der Fachrichtung „Wirtschaft“ (Besonderes Eignungsfeststellungsverfahren)

(1) An Stelle eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums gem. § 4 muss die Doktorandin oder der Doktorand folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Doktorandin oder der Doktorand muss ein Diplomstudium der Fachrichtung „Wirtschaft“ an einer Fachhochschule oder ein Bachelorstudium mindestens mit der Gesamtnote „sehr gut“ abgeschlossen haben. In Einzelfällen ist die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand auch möglich, wenn das Studium mit einer Note von mindestens 2,0 abgeschlossen wurde, sofern die Abschlussarbeit eine wirtschaftswissenschaftliche Fragestellung behandelt und mit der Note „sehr gut“ bewertet wurde und eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften die Zulassung in einem schriftlichen Gutachten empfiehlt.
2. Die Doktorandin oder der Doktorand muss vor der Annahme als Doktorandin oder Doktorand mindestens ein Semester als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben gewesen sein und den Nachweis der erfolgreichen, durchschnittlich mindestens mit der Note „gut“ bewerteten Teilnahme an volks- oder betriebswirtschaftlich- oder wirtschaftspädagogisch-relevanten Modulen eines wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengangs des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften im Umfang von mindestens 24 ECTS-Punkten erbracht haben.
3. Die Doktorandin oder der Doktorand hat die für die Erstellung einer Dissertation erforderliche Fähigkeit, ein Problem der Wirtschaftswissenschaften selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, durch eine viermonatige freie wissenschaftliche Arbeit nachzuweisen, die mindestens mit der Note „gut“ (2,5) gemäß Absatz 3 benotet wurde. Die Dekanin oder der Dekan benennt die Themenstellerin oder den Themensteller und zwei Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 16 der Arbeit. Die Arbeit wird von den beiden Gutachtenden bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Wird die Arbeit nicht mit der Note „gut“ (2,5) bewertet, kann die Arbeit einmal wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen.

(2) Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums gem. Absatz 1 Nr. 2 um eine Betreuerin oder einen Betreuer aus dem Kreis der gem. § 16 Satz 1 prüfungsberechtigten Personen zu bemühen.

(3) Für die Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit gemäß Absatz 1 Nr. 3 sind folgende Einzelnoten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Note berechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der beiden Gutachtenden. Sie lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen; § 14 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Sofern die Nachweise gemäß Absatz 1 erfolgreich erbracht wurden, stellt die Dekanin oder der Dekan das Bestehen des Besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens fest, andernfalls das Nichtbestehen. Das Besondere Eignungsfeststellungsverfahren muss vor der Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgreich abgeschlossen sein. Die Einschreibung während des Besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens regelt die Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität.

II. Antrags- und Zulassungsverfahren

§ 6

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan unter Bezugnahme auf § 4 oder § 5 zu beantragen. Mit dem Gesuch sind einzureichen:

1. Urkunden im Original oder in beglaubigter Kopie zum Nachweis über das abgeschlossene Studium und sonstige zur Erfüllung der Voraussetzungen zur Annahme erforderliche Dokumente gem. § 4 oder § 5. Bei Zeugnissen oder Unterlagen, die nicht von deutschen Behörden ausgestellt sind, kann von der Dekanin oder dem Dekan eine amtliche Beglaubigung und, falls sie fremdsprachlich ausgestellt sind, eine beglaubigte deutsche Übersetzung verlangt werden.
2. Ein Lebenslauf mit Angaben über die Schulbildung, das Studium und gegebenenfalls weitere Tätigkeiten der Doktorandin oder des Doktoranden.
3. die schriftliche Betreuungszusage einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß § 6a.

(2) Die Dekanin oder der Dekan lehnt den Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ab, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vollständig vorliegen. Liegen die Voraussetzungen des Absatz 1 vor, wird der Antrag angenommen. Die Dekanin oder der Dekan teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Antrags unverzüglich schriftlich mit. Im Falle der Ablehnung sind die Gründe der Entscheidung anzugeben. Die Registrierung und Einschreibung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Einschreibeordnung der JGU.

(3) Die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden wird widerrufen, wenn nachweislich zu erkennen ist, dass die Doktorandin oder der Doktorand nicht die im Forschungsvorhaben skizzierten Ziele in einer angemessenen Zeit oder in der erforderlichen wissenschaftlichen Qualität erreichen wird. Die Annahme kann widerrufen werden, wenn die Doktorandin ihren oder der Doktorand seinen Verpflichtungen, die sich aus § 7 ergeben, ohne hinreichende Erklärung wiederholt nicht nachkommt. Die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuenden informieren den Fachbereichsrat schriftlich über den Sachverhalt und begründen ihre Auffassung. Bei Widerruf wird die Einschreibung in das Promotionsstudium zum Ende des laufenden Semesters aufgehoben.

(4) Über einen Widerruf der Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Fachbereichsrat. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist zuvor Gelegenheit zur persönlichen Darlegung der Situation zu geben. Der Widerruf der Annahme ist der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 34 Abs. 5 wird verwiesen. Mit dem Widerruf gilt die Betreuungsvereinbarung gemäß § 7 als aufgehoben. Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend, wenn die Doktorandin oder der Doktorand schriftlich gegenüber der Dekanin oder dem Dekan erklärt, das Promotionsvorhaben nicht weiter zu verfolgen.

(5) Der Fachbereichsrat kann die Bestellung zur Betreuerin oder zum Betreuer im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und nach Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers widerrufen, wenn dies für den Erfolg des Promotionsvorhabens erforderlich ist.

(6) Sofern für die Durchführung der Promotion eine Geheimhaltungsvereinbarung zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden, der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einem Unternehmen oder einer anderen Einrichtung abgeschlossen werden soll, darf diese der Überprüfung der wissenschaftlichen Qualifikation gemäß den Regelungen dieser Promotionsordnung nicht widersprechen.

§ 7

Betreuungsvereinbarung

(1) Nach der Annahme ist zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer in angemessener Zeit eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Diese soll wesentliche Aspekte, die das Verhältnis zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer betreffen, transparent machen und dadurch zu einem erfolgreichen Promotionsvorhaben beitragen. Die Betreuungsvereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden, um Änderungen im Promotionsvorhaben Rechnung zu tragen.

(2) Die Betreuungsvereinbarung soll die Situation der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigen. Sie wird gemeinsam von der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer erarbeitet und beinhaltet folgende Angaben:

1. Beteiligte (Doktorandin oder Doktorand, Betreuerin oder Betreuer, ggf. weitere Beteiligte),
2. Thema der Dissertation; ggf. Arbeitstitel,
3. Datum des Beginns des Promotionsvorhabens und die anvisierte Gesamtlaufzeit; der Zeitplan soll die Rahmenbedingungen der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigen,
4. Aufgaben der Doktorandin oder des Doktoranden, die in der Regel darin bestehen, die Betreuerin, den Betreuer oder die Betreuenden regelmäßig über die Fortschritte ihres oder seines Vorhabens zu informieren und auf Aufforderung bereits vorhandene Gliederungen und Entwurfspassagen vorzulegen,
5. Aufgaben der Betreuerin oder des Betreuers, die in der Regel darin bestehen, der Doktorandin oder dem Doktoranden fachliche Anregungen und Hilfestellungen für das weitere Vorgehen zu geben; diese sollen Orientierung in grundlegenden Fragen geben, ohne den Charakter der Dissertation als eigenständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden zu ändern,
6. Vereinbarung zur Regelung von Konfliktfällen unter Angabe einer Ansprechperson im Fachbereich für nichtfachliche Konflikte, z.B. Dekanin oder Dekan; sofern die Promotion im Rahmen einer Beschäftigung an der JGU erfolgt, wird außerdem auf die Dienstvereinbarung „Partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz“ verwiesen,
7. beidseitige Verpflichtung auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie eine Erklärung, dass die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten zur Kenntnis genommen wurde, weiterhin eine Erklärung über die Kenntnisnahme des Angebots, dass Doktorandinnen und Doktoranden, die unverschuldet in einen Vorgang wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, sich in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität an die Ombudsperson wenden können,
8. Information darüber, dass die Betreuungsvereinbarung auf Antrag einer oder eines der Beteiligten gemäß Nr. 1 im Benehmen mit dem Fachbereichsrat aufgehoben werden kann, wenn ein erfolgreicher Abschluss der Promotion in Frage steht,
9. Angabe einer Anlaufstelle für die Beratung in besonderen psychischen Belastungssituationen im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben.

§ 8

Kooperative Promotion mit anderen Hochschulen

Das Promotionsverfahren kann auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Hochschulen in Deutschland oder im Ausland oder einer oder mehreren außeruniversitären Forschungseinrichtungen durchgeführt werden (kooperative Promotion). Dazu gehören auch Fachhochschulen in Deutschland. Die Bestellung einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule zur Betreuerin oder zum Betreuer ist zulässig, sofern die Anforderungen gemäß § 17 erfüllt und die erforderliche Betreuung sowohl in wissenschaftlicher als auch in organisatorischer Hinsicht sichergestellt ist. Die Dekanin oder der Dekan prüft die Voraussetzung für eine Kooperative Promotion oder Cotutelle gemäß §§

8 und 9. Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten die Dissertation gemäß § 18. § 23 Abs. 2 und 5 sowie § 4 Abs. 2 Satz 2 sind anzuwenden. Soweit die rechtlichen Grundlagen dafür bestehen, kann ein gemeinsamer Doktorgrad verliehen werden. In diesem Fall wird eine gemeinsame Promotionsurkunde ausgestellt oder zwei oder mehrere Urkunden der beteiligten promotionsberechtigten Hochschulen, die aufeinander verweisen.

§ 9 Cotutelle

(1) Soll die Promotion im Rahmen eines individuellen binationalen Promotionsverfahrens erworben werden (Cotutelle), ist die Grundlage hierfür ein entsprechendes Kooperationsabkommen zwischen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der ausländischen Hochschule, das für jede Doktorandin und jeden Doktoranden, die oder der eine Promotion im Cotutelle-Verfahren anstrebt, zu schließen ist. In diesem Kooperationsabkommen werden insbesondere festgelegt,

1. die Betreuerin oder der Betreuer der ausländischen Hochschule und die Betreuerin oder der Betreuer der Johannes Gutenberg-Universität Mainz – § 8 Satz 3 sind anzuwenden –,
2. nach welcher Promotionsordnung die Promotion erfolgt,
3. dass die Doktorandin oder der Doktorand sich in der Regel mindestens für einen Zeitraum von einem Jahr an jeder der beteiligten Hochschulen aufhält,
4. dass die mündliche Prüfung entweder mit einer hälftigen Beteiligung von Prüferinnen oder Prüfern der beiden Hochschulen erfolgt oder dass die mündliche Prüfung vorwiegend von Prüferinnen und Prüfern einer der beiden Hochschulen durchgeführt und von der anderen anerkannt wird.
5. die Sprache, in der die Dissertation abgefasst wird und die Sprache, in der die mündliche Prüfung abgehalten wird,
6. dass nach abgeschlossener Promotion aufgrund der gemäß Promotionsordnung erbrachten Leistungen entweder die Promotionsurkunde einer der beteiligten Hochschulen, eine gemeinsame Promotionsurkunde der beiden Hochschulen oder zwei nationale Promotionsurkunden, die aufeinander Bezug nehmen, verliehen werden,
7. dass die Doktorandin oder der Doktorand sich verpflichtet, jeweils nur einen Doktorgrad zu führen,
8. Modalitäten der Einschreibung, des Datenschutzes sowie andere relevante verwaltungsbezogene Modalitäten.

(2) Der Abschluss eines Kooperationsabkommens für ein Cotutelle-Verfahren setzt voraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Zulassungsvoraussetzungen der betreffenden Promotionsordnungen an beiden Hochschulen erfüllt.

(3) § 25 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass jedes Mitglied der Kommission die mündliche Prüfung nach den Maßstäben der Institution bewertet, von der es entsandt worden ist. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder die Kommission sie als bestanden bewertet; andernfalls ist sie nicht bestanden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Falls die

Prüfung bestanden ist, entscheiden die Kommissionsmitglieder, die von der Johannes Gutenberg-Universität entsandt worden sind, über die Benotung der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 26 Abs. 2. Das Kooperationsabkommen kann eine abweichende Regelung vorsehen.

§ 10 Zulassung zur Promotionsprüfung

Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan zu beantragen. Mit dem Gesuch sind einzureichen:

1. Vier gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache. Das Titelblatt muss dem in Anlage 4 vorgegebenen Muster entsprechen.
2. Eine Versicherung der Doktorandin oder des Doktoranden darüber,
 - a) ob, gegebenenfalls wann und mit welchem Erfolg sie oder er sich bereits früher einer Doktorprüfung unterzogen hat,
 - b) ob sie oder er die als Dissertation vorgelegte Abhandlung oder Teile daraus in einem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades oder eines sonstigen akademischen Grades oder einer anderen Prüfung eingereicht hat bzw. früher eingereicht hatte,
 - c) dass sie oder er keinen gewerblichen Promotionsberater in Anspruch genommen hat.
3. Eine Versicherung der Doktorandin oder des Doktoranden über das eigenständige Verfassen der Dissertation. Näheres regelt Anlage 2.
4. Im Falle einer kumulativen Dissertation die Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers, dass die Bestimmungen zur kumulativen Dissertation gem. Anlage 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt sind.
5. Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr.
6. Gegebenenfalls ein Vorschlag gem. § 17 Absatz 2 oder 3.
7. Gegebenenfalls eine schriftliche Bestätigung gem. § 15 Absatz 3.

§ 11 Rücknahme des Zulassungsgesuchs zur Promotion

Die Rücknahme des Zulassungsgesuchs zur Promotion ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Einreichung zulässig, sofern die mündliche Prüfung noch nicht begonnen hat.

§ 12 Promotionsgebühr

Die Promotionsgebühr richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.

§ 13 Entscheidung über die Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion erfüllt, lässt die Dekanin oder der Dekan die Doktorandin oder den Doktoranden zur Promotion zu. Andernfalls lehnt die Dekanin oder der Dekan das Zulassungsgesuch ab. Vor der Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden gegebenenfalls Gelegenheit zu geben, fehlende Unterlagen nachzureichen.
- (2) Die Zulassung zur Promotion wird verweigert, wenn die Doktorandin oder der Doktorand einen gewerblichen Promotionsberater in Anspruch genommen hat.

§ 14 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Promovierende

- (1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Dekanin oder der Dekan gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
- (2) Bei Entscheidungen der Dekanin oder des Dekans nach Absatz 1 kann die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung der Universität beteiligt werden.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

III. Dissertation, Notenfestsetzung und Gremien

§ 15 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine eigenständige wissenschaftliche Leistung auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Staatswissenschaften darstellen und zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt beitragen.
- (2) In der Volks- oder Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftspädagogik können Dissertationen als Monographie oder als kumulative Dissertation eingereicht werden. Näheres regelt Anlage 1.

(3) Eine bereits vor Anfang der Promotionsphase veröffentlichte Abhandlung der Doktorandin oder des Doktoranden kann als Dissertation oder als Teil einer kumulativen Dissertation zugelassen werden, wenn die Veröffentlichung nicht länger als sechs Jahre zurückliegt und die Betreuerin oder der Betreuer dies schriftlich befürwortet. Eine Abhandlung, die in einem früheren Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades eingereicht worden ist, ist als Dissertation oder als Teil einer Dissertation ausgeschlossen.

(4) Das Thema der Dissertation ist mit derjenigen prüfungsberechtigten Person gem. § 16 zu vereinbaren, die auch die Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden übernimmt.

(5) Den Doktorandinnen und Doktoranden wird die Teilnahme an Veranstaltungen, die für diese Personengruppe von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angeboten werden, sowie an eventuellen weiteren Angeboten des Fachbereichs empfohlen.

§ 16 Prüfungsberechtigte Personen

Prüfungsberechtigte Personen im Promotionsverfahren sind die hauptamtlichen, emeritierten und pensionierten Professorinnen oder Professoren sowie Privatdozentinnen oder Privatdozenten und Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren. Angehörige dieser Gruppen, die von der Johannes Gutenberg-Universität wegberufen worden sind, können bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden in Promotionsverfahren mitwirken, sofern die Doktorandin oder der Doktorand vor dem Ausscheiden gem. § 6 als Doktorandin oder Doktorand unter Betreuung durch die betreffende Person angenommen wurde.

§ 17 Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter für die Dissertation

(1) Mit der Zulassung zur Promotionsprüfung bestellt die Dekanin oder der Dekan für die Dissertation eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter sowie eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter sowie im Falle von Koautorenschaften mit mindestens einer Gutachterin oder eines Gutachters eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen gem. § 16, die dem Fachbereich angehören. Eine oder einer aus der Gruppe der Gutachtenden muss hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor des Fachbereichs sein.

(2) Zur Erstgutachterin oder zum Erstgutachter ist die prüfungsberechtigte Person gem. § 16 zu bestellen, die die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertation betreut hat. Ist dies nicht möglich, so kann die Doktorandin oder der Doktorand eine andere prüfungsberechtigte Person gem. § 16 mit deren Einverständnis als Erstgutachterin oder Erstgutachter vorschlagen.

(3) Auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter eine Professorin oder einen Professor, eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten, eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor eines anderen Fachbereichs der Johannes Gutenberg-Universität oder einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland sowie

Angehörige außeruniversitärer Forschungsinstitute zur Zweitgutachterin oder zum Zweitgutachter bestellen. Dasselbe gilt für weitere Gutachterinnen und Gutachter.

(4) Jegliche Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit von Gutachtenden begründen können, müssen offengelegt werden. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet aufgrund der genannten Tatsachen unter Zugrundelegung der gültigen DFG-Hinweise zu Fragen der Befangenheit, ob eine Mitwirkung der Fachwissenschaftlerin oder des Fachwissenschaftlers ausgeschlossen oder unter Offenlegung der befangenheitsbegründenden Umstände möglich ist. Im Begutachtungsprozess ist auf strikte Vertraulichkeit und Neutralität zu achten.

§ 18 Beurteilung der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen oder Gutachter nehmen in ihren Gutachten auch zu der Frage Stellung, ob die Dissertation den Anforderungen des § 15 Absatz 1 genügt. Ist dies der Fall, schlagen sie die Annahme und dabei eine der folgenden Noten vor:

summa cum laude,
magna cum laude,
cum laude,
rite.

Es können auch abgestufte Noten mit dem Zusatz „plus“ oder „minus“ vergeben werden. Die Noten „summa cum laude plus“ und „rite minus“ können nicht vergeben werden. Ist eine Gutachterin oder ein Gutachter der Ansicht, dass die Dissertation den Anforderungen nicht genügt, so lehnt sie oder er die Dissertation mit der Note „insuffizienter“ ab.

(2) Die Gutachten sollen der Dekanin oder dem Dekan nicht später als sechs Monate nach Zulassung zur Promotionsprüfung (§ 13) vorgelegt werden. Die Bewertung durch den Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter kann in Kenntnis der Randbemerkungen und der abschließenden Bewertung einschließlich des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters erfolgen (offene Bewertung). Wird diese Frist überschritten, sind der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gründe schriftlich von der Dekanin oder dem Dekan mitzuteilen.

(3) Die Gutachten können in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

(4) Bei der Bewertung sind der Nachweis selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und die Vermittlung des Erkenntnisfortschritts in der Regel anhand folgender Kriterien zu erfassen und in den Gutachten auszuführen:

- a) Erfassung des bisherigen Forschungsstands,
- b) Präzision in der Formulierung der Fragestellung,
- c) Umfang des Erkenntnisbeitrags,
- d) methodische und inhaltliche Qualität der Analyse,
- e) systematische Einordnung und Diskussion der Ergebnisse und
- f) Einhaltung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.
- g) bei kumulativen Dissertationen: Maß der Eigenleistung an den wissenschaftlichen Aufsätzen.

§ 19 Auslagefrist

Liegen die Gutachten vor, so gibt die Dekanin oder der Dekan auf der Homepage des Fachbereichs den prüfungsberechtigten Personen gem. § 16 Satz 1 bekannt, dass die Dissertation mit den Gutachten für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme im Dekanat ausliegt. Innerhalb der Frist kann jede gem. § 16 Satz 1 prüfungsberechtigte Person Einsicht nehmen und unter Angabe von Gründen schriftlich Einspruch einlegen.

§ 20 Entscheidung über die Dissertation

- (1)
 1. Haben die Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation vorgeschlagen und wird nicht innerhalb der Auslagefrist aus dem in § 16 Satz 1 genannten Personenkreis schriftlich Einspruch eingelegt, so erklärt die Dekanin oder der Dekan die Dissertation als angenommen. Sie oder er teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden mit.
 2. Hat mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter vorgeschlagen, die Annahme der Dissertation mit der Note „insuffizienter“ abzulehnen, und hat mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so bestellt die Dekanin oder der Dekan eine zusätzliche Gutachterin oder einen zusätzlichen Gutachter. Deren bzw. dessen Vorschlag entscheidet über die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe zur Überarbeitung oder ihre Ablehnung, die der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Dekanin oder den Dekan mitgeteilt werden. Eine Rückgabe zur Überarbeitung kann nur dann vorgeschlagen werden, wenn die Mängel der Dissertation, die zur Ablehnung führen würden, behebbar erscheinen.
 3. Haben die Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation vorgeschlagen und wird innerhalb der Auslagefrist aus dem in § 16 Satz 1 genannten Personenkreis schriftlich Einspruch eingelegt, so bestellt die Dekanin oder der Dekan eine zusätzliche Gutachterin oder einen zusätzlichen Gutachter. Deren bzw. dessen Vorschlag entscheidet über die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe zur Überarbeitung oder ihre Ablehnung, die der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Dekanin oder den Dekan mitgeteilt werden. Eine Rückgabe zur Überarbeitung kann nur dann vorgeschlagen werden, wenn die Mängel der Dissertation, die zur Ablehnung führen würden, behebbar erscheinen. Allen Gutachterinnen und Gutachtern sowie der Doktorandin oder dem Doktoranden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Änderung der Gutachten und Vorschläge durch die Gutachterinnen und Gutachter ist möglich. Der zusätzlichen Gutachterin oder dem zusätzlichen Gutachter sind die Gründe des Widerspruchs gem. § 19, die Gutachten und sämtliche Stellungnahmen zugänglich zu machen. Eine Auslage des zusätzlichen Gutachtens findet nicht statt.

- (2) Wurde in den Fällen des Absatz 1 Nr. 2 oder 3 die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung vorgeschlagen, setzt die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit den Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Doktorandin oder dem Doktoranden eine angemessene Frist zur Überarbeitung der Dissertation. Lässt die Doktorandin oder der Doktorand die Frist ungenutzt verstreichen, ist die Dissertation abgelehnt. Vor Ablauf der Frist kann die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag einmal eine Fristverlängerung gewähren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Legt die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb der Frist eine umgearbeitete Fassung vor, ist von der zusätzlichen Gutachterin oder dem zusätzlichen Gutachter ein Zusatzgutachten abzugeben. Ist das nicht möglich, bestellt die Dekanin oder der Dekan eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter gem. § 17.
- In dem Zusatzgutachten kann nur noch die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen werden. Hat die Gutachterin oder der Gutachter im Zusatzgutachten die Annahme vorgeschlagen, so ist wie im Fall des Absatz 1 Nr. 1 zu verfahren. Hat die Gutachterin oder der Gutachter im Zusatzgutachten die Ablehnung vorgeschlagen, so ist wie im Fall des Absatzes 3 zu verfahren, ohne dass weitere Einsprüche zugelassen werden.
- (3) Haben sämtliche Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist die Dissertation abgelehnt.
- (4) Weichen die Gutachten im Notenvorschlag (§ 18 Absatz 1) um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, bestellt die Dekanin oder der Dekan eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter gem. § 17. Es gilt die Note des zusätzlich bestellten Gutachtens, die ihrerseits begrenzt wird durch die Spanne der zuvor erstellten Gutachten.

§ 21 Auflagen

Die Dissertation kann mit einer bestimmten Note auch unter dem Vorbehalt zur Annahme vorgeschlagen werden, dass die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb der Veröffentlichungsfrist (§ 30 Absatz 1) bestimmte Auflagen erfüllt. Diese sind der Doktorandin oder dem Doktoranden nach der mündlichen Prüfung schriftlich mitzuteilen.

§ 22 Ablehnung der Dissertation

- (1) Ist die Dissertation nach § 20 nicht angenommen, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten des Fachbereichs. Die Dekanin oder der Dekan teilt die Ablehnung der Dissertation der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit.
- (2) Die eingezahlte Promotionsgebühr wird nicht erstattet.
- (3) Ein Promotionsverfahren kann einmal mit einer neuen Dissertation, die hinsichtlich ihres Gegenstandes keine Überschneidungsbereiche mit der abgelehnten Dissertation aufweist, wiederholt werden.

§ 23 Prüfungskommission

(1) Ist die Dissertation angenommen, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan die Zusammensetzung der Prüfungskommission.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen hauptamtliche Professorinnen oder Professoren sein. Der Prüfungskommission muss eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter, in der Regel die Erstgutachterin oder der Erstgutachter, angehören. Mitglieder anderer Fachbereiche oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen können ihr angehören; mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angehören.

(3) Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan oder eine von der Dekanin oder dem Dekan bestimmte hauptamtliche Professorin oder ein von ihr oder ihm bestimmter hauptamtlicher Professor.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission einen Termin für die mündliche Prüfung. Die Doktorandin oder der Doktorand wird zu dem vereinbarten Termin schriftlich gegen Empfangsbestätigung geladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann die Doktorandin oder der Doktorand schriftlich verzichten. In der Ladung sind der Doktorandin oder dem Doktoranden die von den Gutachterinnen oder Gutachtern gegebenen Noten für die Dissertation sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission bekannt zu geben.

(5) Bei einer kooperativen Promotion gemäß § 8 sowie in einem Cotutelle-Verfahren gemäß § 9 sollen je nach sachlichem Erfordernis zusätzlich Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der kooperierenden Hochschule bestellt werden. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen mindestens zur Hälfte dem Fachbereich 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angehören und gemäß § 16 prüfungsberechtigt sein.

§ 24 Endnote der Dissertation

Die Endnote der Dissertation berechnet sich als arithmetisches Mittel der Beurteilungen der Gutachterinnen und Gutachter. Hierbei wird „summa cum laude“ der Wert 1, „magna cum laude“ der Wert 2, „cum laude“ der Wert 3, „rite“ der Wert 4 und „insufficienter“ der Wert 5 zugeordnet. Der Zusatz „plus“ führt zu einem um 0,3 verminderten, der Zusatz „minus“ zu einem um 0,3 erhöhten Wert. Das Ergebnis wird nach der ersten Nachkommastelle abgeschnitten. Die Endnote „summa cum laude“ wird für ein Ergebnis bis einschließlich 1,5 vergeben; die Endnote „magna cum laude“ wird für ein Ergebnis von 1,6 bis einschließlich 2,5 vergeben; die Endnote „cum laude“ wird für ein Ergebnis von 2,6 bis einschließlich 3,5 vergeben; die Endnote „rite“ wird für ein Ergebnis von 3,6 bis einschließlich 4,5 vergeben; die Endnote „insufficienter“ wird für ein Ergebnis ab 4,6 vergeben. Eine öffentliche Notenbekanntgabe findet nicht statt.

IV. Mündliche Prüfung

§ 25

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet in der Form einer Disputation statt. Diese besteht aus einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden von etwa 30 Minuten Dauer über ihre oder seine Dissertation und einer sich daran anschließenden Diskussion der Doktorandin oder des Doktoranden mit den Mitgliedern der Prüfungskommission von 30 bis etwa 60 Minuten Dauer. Die oder der Vorsitzende kann Fragen von prüfungsberechtigten Personen gem. § 16 aus dem Auditorium zulassen. Die Diskussion über die Dissertation erstreckt sich auf ihre Grundlagen und ihren Inhalt sowie auf Fragen, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen. Die Disputation soll sich auch auf thematisch angrenzende Gebiete der Dissertation erstrecken. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und mit einstimmiger Zustimmung der Prüfungskommission kann die Disputation in englischer Sprache abgehalten werden. Die Disputation muss binnen sechs Monaten nach Ende der Auslagefrist durchgeführt werden.

(2) Die Disputation ist öffentlich. Der Termin wird mindestens eine Woche vorher auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben. Aus wichtigem Grund kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Öffentlichkeit, nicht aber die prüfungsberechtigten Personen gem. § 16, die Mitglieder der Prüfungskommission gem. § 23 und die weiteren Gutachterinnen oder Gutachter ausschließen. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen, nicht aber die prüfungsberechtigten Personen gem. § 16 und die weiteren Gutachterinnen oder Gutachter. Dieser Antrag muss spätestens 10 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission gestellt werden.

(3) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis hervorgehen. Eine Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(4) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an der Disputation teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an der Disputation teilnehmen.

§ 26

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Nach der Disputation berechnet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung die Endnote der mündlichen Prüfung.

(2) Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine der folgenden Noten:

summa cum laude,
magna cum laude,

cum laude,
rite,
insufficienter.

Es können analog zu § 18 Absatz 1 abgestufte Noten mit dem Zusatz „plus“ oder „minus“ vergeben werden.

(3) Die Berechnung der Endnote erfolgt analog zu § 24 als arithmetisches Mittel der Einzelnoten. Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn sich als Endnote ein Wert größer als 4,5 ergibt.

§ 27 Versäumnis

Erscheint die Doktorandin oder der Doktorand zu dem für die mündliche Prüfung festgesetzten Zeitpunkt nicht, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann die Dekanin oder der Dekan das Versäumnis entschuldigen. In diesem Fall wird ein neuer Termin anberaumt. Die dann stattfindende Prüfung gilt nicht als Wiederholung.

§ 28 Wiederholung

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens sechs Monate nach der ersten mündlichen Prüfung erfolgt sein. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die gesamte Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

V. Promotion

§ 29 Gesamtbewertung

(1) Ist die Doktorprüfung bestanden, so wird aus den Endnoten der Dissertation und der mündlichen Prüfung die Gesamtnote analog zu § 24 als arithmetisches Mittel berechnet, wobei die Endnoten der Dissertation und der mündlichen Prüfung im Verhältnis zwei zu eins eingehen. Der sich ergebende Wert ist auf die nächste ganze Zahl auf- oder abzurunden, wobei eine 5 auf der ersten Nachkommastelle zur jeweils besseren Note führt. Für die Gesamtbewertung sind folgende Noten zu verwenden:

summa cum laude,
magna cum laude,
cum laude,
rite.

Abgestufte Noten sind als Gesamtnote nicht zulässig. Die Gesamtnote wird in der Promotionsurkunde vermerkt. Ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird die Note „insuffizienter“ vergeben.

(2) Die Notenbekanntgabe ist nicht öffentlich.

§ 30

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Doktorprüfung bestanden, muss sie oder er die Dissertation innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung auf eine in Anlage 3 angegebene Art veröffentlichen und dem Fachbereich die jeweils genannte Zahl von Pflichtexemplaren abliefern. Nicht benötigte Exemplare werden vom Dekanat nach Abschluss des Verfahrens zurückgegeben.

(2) Sofern Auflagen gem. § 21 erteilt wurden, haben die Gutachterinnen oder Gutachter die Druckreife der überarbeiteten Dissertation gegenüber der Dekanin oder dem Dekan schriftlich zu bestätigen. Wird die Erfüllung der Auflagen von den Gutachterinnen oder Gutachtern nicht bestätigt, entscheidet die Dekanin oder der Dekan unter Anhörung der Gutachterinnen oder Gutachter über die Erfüllung der Auflagen. Die Doktorandin oder der Doktorand kann mit schriftlicher Zustimmung der Gutachterinnen oder Gutachter die zu veröffentlichende Fassung der Dissertation ändern.

(3) Die Gestaltung des Drucks hat nach dem in Anlage 4 vorgegebenen Muster zu erfolgen.

(4) Die Dekanin oder der Dekan kann im Einvernehmen mit den Gutachterinnen oder Gutachtern bei einer besonders umfangreichen Dissertation einen Teildruck gestatten, wenn der Teil eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit darstellt.

(5) Die Dekanin oder der Dekan kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Ablieferungsfrist um höchstens zwei Jahre verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Frist, verliert sie oder er alle Rechte aus dem Promotionsverfahren.

(6) Eines der nach § 10 Nr. 1 eingereichten Exemplare der Dissertation verbleibt bei den Akten des Fachbereichs.

§ 31

Vollzug der Promotion

(1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Erfordernisse des § 30 erfüllt, vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde. Sie enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. Als Datum der Promotion ist der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Die Urkunde ist von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Fachbereichs zu versehen.

(2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(3) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist ihr oder ihm eine weitere Ausfertigung der Promotionsurkunde zu erteilen.

(4) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist ihr oder ihm von der Dekanin oder dem Dekan eine Bescheinigung über die Bewertung der Dissertation auszustellen.

(5) Die Dekanin oder der Dekan kann die Promotionsurkunde auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden vorzeitig aushändigen, wenn diese oder dieser einen schriftlichen und rechtsverbindlichen Verlagsvertrag vorlegt und in Höhe der geschätzten Kosten einer Drucklegung nach § 30 Absatz 1 einen tauglichen Bürgen zugunsten des Fachbereichs (§§ 232, 233, 239, 240 BGB) stellt.

§ 32

Ungültigkeit von Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber bei dem Nachweis der Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder für die Zulassung zur Promotion oder bei dem Nachweis der Promotionsleistungen eine Täuschung begangen, werden

1. die Promotionsleistungen für ungültig erklärt,
2. die Promotionsurkunde sowie vorläufige Bescheinigungen über die Promotion eingezogen, sofern diese bereits erteilt wurden, und
3. der Doktorgrad entzogen.

(2) Ergibt sich nach Aushändigung der Promotionsurkunde oder der vorläufigen Bescheinigung über die Promotion, dass Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt waren, die Bewerberin oder der Bewerber aber keine Täuschung begangen hat, wirkt sich das Fehlen der Annahme- oder Zulassungsvoraussetzungen nicht zum Nachteil der Bewerberin oder des Bewerbers aus.

(3) Der verliehene Doktorgrad kann vom Fachbereichsrat auch entzogen werden, wenn der Akademische Grad auf unlautere Weise erworben worden ist. Das Gleiche gilt, wenn die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die sie oder ihn als eines akademischen Grades oder Titels unwürdig erscheinen lässt. In den genannten Fällen ist die Urkunde einzuziehen. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Über die Ungültigkeit von Promotionsleistungen, der Promotion und die Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat. Vor der Beschlussfassung ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 33

Ehrenpromotion

(1) Wegen hervorragender Leistungen, die für die wirtschaftlichen Staatswissenschaften bedeutsam sind, kann der akademische Grad eines Doktors der wirtschaftlichen Staatswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) verliehen werden.

(2) Über die Verleihung entscheidet der Fachbereichsrat gem. § 34. Bei der Abstimmung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der gem. § 34 stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

- (3) Die Verleihung erfolgt durch Überreichung einer Urkunde, in der die Leistungen der Geehrten oder des Geehrten gewürdigt werden.

VI. Sonstige Regelungen

§ 34

Verfahren bei Entscheidungen

- (1) Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat zuständig, soweit diese Promotionsordnung nicht etwas anderes vorsieht und soweit der Fachbereichsrat die Angelegenheit nicht an die Dekanin oder den Dekan delegiert.
- (2) Alle Beratungen und Beschlussfassungen des Fachbereichsrats in Promotionsangelegenheiten finden in nicht öffentlicher Sitzung statt. Die Gutachterinnen oder Gutachter sind mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt, wenn sie dem Fachbereichsrat nicht angehören.
- (3) Bei Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten sind neben den prüfungsberechtigten Personen gem. § 16 Satz 1 auch Mitglieder des Fachbereichsrats stimmberechtigt.
- (4) Alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des Fachbereichsrats den Ausschlag.
- (5) Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten sind, sofern sie die Bewerberin oder der Bewerber beschweren, schriftlich zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 35

Fristen

- (1) Über die Anträge auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist binnen eines Monats nach Eingang des Gesuchs zu entscheiden.
- (2) Sofern eine Entscheidung durch den Fachbereichsrat zu treffen ist, soll in der nächstmöglichen Sitzung entschieden werden.

§ 36

Akteneinsicht

- (1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht auf Einsicht in die gesamten Promotionsakten einschließlich der Gutachten und Stellungnahmen.
- (2) Die Akteneinsicht findet in den Räumen des Dekanats statt. Sie umfasst das Recht der Doktorandin oder des Doktoranden, Kopien herzustellen.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 37

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung ist auf alle Verfahren anzuwenden, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens durch einen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand gem. § 6 eingeleitet werden.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung gemäß § 13 Abs. 1 der Promotionsordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Erlangung des Grades eines Doktors der wirtschaftlichen Staatswissenschaften vom 18. April 2011 (StAnz. S. 849) zur Promotion zugelassen wurden, können wählen, ob sie ihr Promotionsverfahren nach der bisher geltenden oder nach der vorstehenden Promotionsordnung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Inkrafttreten der vorstehenden Ordnung gegenüber dem zuständigen Fachbereich zu erklären. Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Promotionsverfahren nach der bisherigen Promotionsordnung fortgesetzt. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

(3) Doktorandinnen und Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung gemäß § 6 Abs. 2 der Promotionsordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Erlangung des Grades eines Doktors der wirtschaftlichen Staatswissenschaften vom 18. April 2011 (StAnz. S. 849) als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurden, können wählen, ob sie ihr Promotionsverfahren nach der bisher geltenden oder nach der vorstehenden Promotionsordnung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bei der Zulassung zur Promotionsprüfung, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der vorstehenden Ordnung gegenüber dem zuständigen Fachbereich zu erklären. Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Promotionsverfahren nach der bisherigen Promotionsordnung fortgesetzt. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

§ 38

Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Erlangung des Grades eines Doktors der wirtschaftlichen Staatswissenschaften vom 18. April 2011 (StAnz. S. 849) außer Kraft; die Übergangsregelungen gemäß § 37 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

Mainz, den 12. Juni 2024

Der Dekan
des Fachbereichs Rechts- und
Wirtschaftswissenschaften
der
Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Universitätsprofessor Dr. Roland Euler

Anlage 1: Bestimmungen zur kumulativen Dissertation

1. Definition

Eine kumulative Dissertation liegt vor, wenn die Ergebnisse der Promotionsarbeit nicht in Form einer Monographie, sondern in Form einer Sammlung von mehreren wissenschaftlichen Aufsätzen dargestellt werden. Die Aufsätze sollen publiziert, eingereicht oder einreichungsfähig sein. Sie müssen in einem fachlichen Zusammenhang stehen.

2. Besonderheiten

- Die Seiten müssen über die verschiedenen Aufsätze hinweg eine fortlaufende Nummerierung aufweisen.
- Die einzelnen Aufsätze werden (z. B. auch bei Verweisen innerhalb des Textes) als Kapitel der kumulativen Dissertation behandelt.
- Die Dissertation muss eine Einleitung enthalten. Diese bezieht sich auf die Gesamtheit aller als Dissertation eingereichten Aufsätze. Sie macht deutlich, durch welche übergeordnete Fragestellung die einzelnen Aufsätze verbunden sind und welche Aspekte durch die einzelnen Aufsätze jeweils abgedeckt werden sollen. Die Einleitung soll auch eine Zusammenfassung aller Aufsätze der kumulativen Dissertation enthalten.
- Zu allen Aufsätzen, die Bestandteil der Dissertation sind, müssen folgende Angaben gemacht werden:
 - Vollständige Namen und Titel aller Autorinnen bzw. Autoren sowie deren Anschrift und gegebenenfalls Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber
 - Titel des Aufsatzes
 - Vollständige Literaturangabe bei veröffentlichten Aufsätzen
- Die Dissertation soll eine Abschlussdiskussion enthalten. Diese bezieht sich auf die Gesamtheit aller als Dissertation eingereichten Aufsätze. Sie soll die Einzelergebnisse der Aufsätze zusammenführen. Insbesondere soll schlüssig dargestellt werden, was die Aufsätze zur Beantwortung der in der Einleitung formulierten Fragestellung beitragen.
- Das Gesamtliteraturverzeichnis enthält alle in der Dissertation zitierten Publikationen.

3. Anforderungen an eine kumulative Dissertation

(1) Aus der kumulativen Dissertation muss erkenntlich sein, dass der Kandidat/die Kandidatin zu einem eigenständigen und qualitativ hochwertigen Erkenntnisfortschritt in den Wirtschaftswissenschaften beigetragen hat.

(2) Dies soll dadurch belegt werden, dass (a) mindestens einer der eingereichten, einreichungsfähigen oder publizierten Aufsätze in Alleinautorenschaft/Alleinautorinnenenschaft verfasst wurde, (b) dass mindestens drei publizierte, eingereichte oder einreichungsfähige Aufsätze in die Dissertation einfließen, (c) für jeden in Koautorenschaft erstellten Aufsatz durch den Kandidaten/die Kandidatin angegeben wird, welchen Anteil er/sie an der Konzeptionierung, der Planung, der Durchführung und der Manuskripterstellung beigetragen hat. Wenn Koautoren oder Koautorinnen ebenfalls Promovierende des Fachbereichs sind, müssen sie kongruente Erklärungen bei der Einreichung ihrer eigenen Dissertation abgeben. Die Erklärung, die bei der Einreichung der Dissertation schriftlich abzugeben ist, muss von allen übrigen Autoren und Autorinnen gegengezeichnet sein.

(3) Der eigenständige und qualitativ hochwertige Erkenntnisfortschritt kann in Ausnahmefällen auch anders belegt werden. Der/die Betreuer oder Betreuerin muss dies aussagefähig und schriftlich begründen. Der Begründung müssen mindestens zwei unbefangene Professoren und Professorinnen des Fachbereichs, die nicht Mitglied der Prüfungskommission sind, schriftlich zustimmen. Abschließend muss die Prüfungskommission dies explizit bestätigen.

(4) Die genannten einzelnen einreichungsfähigen Aufsätze müssen nicht getrennt zur Veröffentlichung eingereicht werden; zulässig ist, dass sie in einen zusammenfassenden wissenschaftlichen Fachartikel einfließen.

4. Begutachtung einer kumulativen Dissertation

- Ist ein Teil der eingereichten Aufsätze zusammen mit mindestens einer der Gutachterinnen oder einem der Gutachter erstellt worden, muss für die Begutachtung der Dissertation mindestens eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter hinzugezogen werden, die oder der nicht Koautorin oder Koautor eines in der Dissertation enthaltenen Aufsatzes sein darf, so dass für jeden Aufsatz mindestens zwei Gutachten erstellt werden.
- Gutachterinnen und Gutachter begutachten nur diejenigen Teile der Dissertation, bei denen sie nicht Koautorinnen oder Koautoren sind.

Anlage 2: Versicherung gem. § 10 Nr. 3

Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Arbeit in alleiniger Autorenschaft verfasst, so muss sie oder er versichern, dass sie oder er die Dissertation selbstständig verfasst, keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die aus den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat.

Hat die Doktorandin oder der Doktorand Teile der Dissertation in Koautorenschaft verfasst, so wird die Erklärung des selbstständigen Verfassens der Dissertation durch eine Erklärung ersetzt, die über den Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden an den einzelnen Aufsätzen Aufschluss gibt. Diese Erklärung muss durch alle Koautorinnen und Koautoren mit ihrer Unterschrift bestätigt werden. Außerdem müssen die Koautorinnen oder Koautoren zu Beginn des entsprechenden Kapitels der Dissertation angegeben werden. Zusätzlich muss die Doktorandin oder der Doktorand versichern, dass sie oder er keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die aus den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat. Des weiteren versichert die Doktorandin oder der Doktorand, dass die Anforderungen gem. Anlage 1 Nr. 3 erfüllt sind. Schließlich erklären sich die Doktorandin oder der Doktorand sowie alle Koautorinnen oder Koautoren damit einverstanden, dass die vorgenannte Erklärung bei berechtigtem Interesse aufgrund eines weiteren laufenden Promotions- oder Habilitationsverfahrens und auf schriftliche Nachfrage hin an andere Hochschulen weitergegeben werden darf.

Anlage 3: Veröffentlichung der Dissertation und Pflichtexemplare gem. § 30

Die Doktorandin oder der Doktorand hat bei der Universitätsbibliothek zwei gedruckte Exemplare der Dissertation in der von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Bindung abzuliefern (Pflichtexemplare). Darüber hinaus hat die Doktorandin oder der Doktorand die Veröffentlichung der Dissertation sicherzustellen, und zwar durch entweder:

- a) die Ablieferung einer elektronischen Version der Dissertation sowie eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache, entsprechend den von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Ablieferungswegen und Datenformaten oder
- b) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger oder alternativ die Verlagsveröffentlichung per „print-on-demand“; dabei ist jeweils eine schriftliche Bestätigung des Verlegers zur Verfügbarkeit von mindestens 150 Exemplaren oder die Verfügbarkeit als E-book für mindestens zwei Jahre vorzulegen oder
- c) die Ablieferung von zwei weiteren Vervielfältigungen jeweils in Buch- oder Foto-
druck oder
- d) sofern eine kumulative Dissertation erfolgte: die Ablieferung einer elektronischen oder gedruckten Version der Zusammenfassung; die Originalpublikationen sind beizufügen, sofern dies urheberrechtlich zulässig ist.

In den Fällen a), c) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der JGU das Recht, im Rahmen der Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen dauerhaft und unbefristet sowie ohne

Zugriffsbeschränkung zur Verfügung zu stellen. Im Fall der Veröffentlichung gemäß Buchstabe b) wird der Doktorandin oder dem Doktoranden in Übereinstimmung mit der Open Access-Strategie der JGU empfohlen, eine Zustimmung des Verlegers oder Verlags zu einer Zweitveröffentlichung einer elektronischen Version nach Ablauf von 24 Monaten nach Erstveröffentlichung einzuholen. Die Zweitveröffentlichung erfolgt durch die Universitätsbibliothek; Satz 3 ist anzuwenden.

Anlage 4: Muster des Titelblatts der Dissertationsschrift

(a) Bei der Zulassung zur Promotionsprüfung gem. § 10:

Für das erste Blatt der Dissertation ist folgender Mustertext zu verwenden:

(Titel der Dissertation)

.....

Dissertation
zur Erlangung des Grades eines Doktors der
wirtschaftlichen Staatswissenschaften
(Dr. rer. pol.)
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vorgelegt von
(akademische Grade, Vor- und Zuname)

in (Ort)

.....

vorgelegt am (Datum des Zulassungsgesuchs)

.....

(b) Bei der Veröffentlichung der Dissertation gem. § 30:

Sofern die Veröffentlichung in einem gewerblichen Verlag erscheint, ist es hinreichend, dass die Dissertation in den bibliographischen Angaben als Dissertation des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erscheint. Die Gestaltung des Titelblatts und der Dissertationsschrift wird in diesem Fall dem Verlag überlassen.

Für elektronische Veröffentlichungen ist das folgende Titelblatt zu verwenden:

Vorderseite:

(Titel der Dissertation)

.....

Dissertation
zur Erlangung des Grades eines Doktors der
wirtschaftlichen Staatswissenschaften
(Dr. rer. pol.)
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
 vorgelegt von
 (akademische Grade, Vor- und Zuname)

in (Ort)

.....
 im Jahre (Jahr der mündlichen Prüfung)

Rückseite:

Erstgutachterin oder Erstgutachter:.....

Zweitgutachterin oder Zweitgutachter:.....

(Ggf. weitere Gutachterinnen und Gutachter)

Tag der mündlichen Prüfung:

Druck der Dissertationsexemplare:

- a) Die Dissertation soll broschiert sein.
- b) Als Format ist DIN A 5 einzuhalten.
- c) Es ist weißes Papier (nach Möglichkeit ohne Wasserzeichen) zu wählen.
- d) Die Schrifttype muss auch in der verkleinerten Vervielfältigung gut lesbar sein.
- e) Der kartonierte Einbanddeckel muss außen die gleichen Angaben tragen, wie sie der Mustertext für die Vorderseite vorschreibt.
- f) Die Dissertation soll einen Kurzlebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers enthalten.

Erscheint die Dissertation oder ein Teil einer Dissertation nach Annahme der Dissertation in einer Zeitschrift, so ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Dissertation (oder einen Teil einer Dissertation) am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz handelt.